Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1654

07. 02. 74

Sachgebiet 92

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Rückstrahler für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die technischen Vorschriften, denen die Kraftfahrzeuge nach den einzelnen staatlichen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen unter anderem auch die Rückstrahler.

Diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden; hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß von allen Mitgliedstaaten – entweder zusätzlich oder an Stelle ihrer derzeitigen Regelung – gleiche Vorschriften angenommen werden, damit vor allem das EWG-Betriebserlaubnisverfahren gemäß der Richtlinie des Rates (70/156/EWG) vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger [1]) auf jeden Fahrzeugtyp angewandt werden kann.

Die gemeinschaftlichen Vorschriften für den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern sind in der Richtlinie des Rates vom . . . . [2]) enthalten.

Weitere Vorschriften über den Bau der weiteren Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen sollen später erlassen werden.

Im Rahmen eines harmonisierten Verfahrens der Bauartgenehmigung für Rückstrahler kann jeder Mitgliedstaat feststellen, ob die gemeinsamen Vorschriften für den Bau und die Prüfung eingehalten worden sind, und die anderen Mitgliedstaaten von der getroffenen Feststellung durch Übersendung einer Abschrift des für jede Bauart eines Rückstrahlers ausgestellten Bauartgenehmigungsbogens unterrichten. Bei Erteilung eines EWG-Prüfzeichens für alle in Übereinstimmung mit der genehmigten Bauart hergestellten Einrichtungen erübrigt sich eine technische Kontrolle dieser Einrichtungen in den anderen Mitgliedstaaten.

Es empfiehlt sich, einige der technischen Vorschriften zu übernehmen, die die UN-Wirtschaftskommission für Europa in der Regelung Nr. 3 („Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Rückstrahler für Kraftfahrzeuge") [3]) erlassen hat. Diese Regelung ist dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung als Anlage beigefügt.

Die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Kraftfahrzeuge beinhalten die gegenseitige Anerkennung aller von den einzelnen Mitgliedstaaten aufgrund gemeinsamer Vorschriften durchgeführten Kontrollen. Ein derartiges System setzt zum einwandfreien Funktionieren voraus, daß diese Vorschriften von allen Mitgliedstaaten vom gleichen Datum an angewendet werden —

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 42 vom 23. Februar 1970, S. 1

[2]) KOM (73) 2024

[3]) Dokument der Wirtschaftskommission für Europa E/ECE/324 – E/ECE/TRANS/505 – Add. 2

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 02221 / 36 35 51

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Ein Mitgliedstaat erteilt die EWG-Bauartgenehmigung für jede Bauart eines Rückstrahlers, die den Bau- und Prüfvorschriften der Anhänge 0, I, V, VI, VII, VIII, IX, X, XI und XII entspricht.

2. Der Mitgliedstaat, der die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat, trifft – erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten – die notwendigen Maßnahmen, um die Übereinstimmung der Fertigung mit der genehmigten Bauart soweit erforderlich zu überwachen. Die Überwachung beschränkt sich auf Stichproben.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen dem Hersteller oder seinem Beauftragten für jede Bauart eines Rückstrahlers, für die sie auf Grund von Artikel 1 die EWG-Bauartgenehmigung erteilen, ein Prüfzeichen nach dem Muster des Anhangs III zu.

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um die Verwendung von Prüfzeichen zu verhindern, die zu einer Verwechslung zwischen Rückstrahlern, für deren Bauart eine Bauartgenehmigung nach Artikel 1 erteilt wurde, und anderen Rückstrahlern führen können.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten können die Vermarktung von Rückstrahlern nicht wegen ihrer Bau- oder Wirkungsweise verbieten, wenn sie mit dem EWG-Prüfzeichen versehen sind.

2. Ein Mitgliedstaat kann jedoch die Vermarktung von Rückstrahlern mit dem EWG-Prüfzeichen verbieten, die systematisch nicht mit der genehmigten Bauart übereinstimmen.

   Dieser Mitgliedstaat unterrichtet unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission von den getroffenen Maßnahmen und begründet dabei seinen Beschluß.

Artikel 4

Die zuständigen Behörden eines jeden Mitgliedstaates übermitteln den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten binnen eines Monats Abschriften der Bauartgenehmigungsbögen und der Zusatzbögen für jede Bauart eines Rückstrahlers, für die sie die Bauartgenehmigung erteilen oder versagen.

Artikel 5

1. Stellt der Mitgliedstaat, der die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat, fest, daß mehrere mit demselben Prüfzeichen versehene Rückstrahler nicht mit der Bauart übereinstimmen, für die er die Bauartgenehmigung erteilt hat, so trifft er die notwendigen Maßnahmen, um die Übereinstimmung der Fertigung mit der genehmigten Bauart sicherzustellen. Die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaates unterrichten die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten von den getroffenen Maßnahmen, die gegebenenfalls bis zum Entzug der EWG-Bauartgenehmigung gehen können. Diese Behörden treffen die gleichen Maßnahmen, wenn sie von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates von einer derartigen Nichtübereinstimmung unterrichtet werden.

2. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig binnen eines Monats vom Entzug einer erteilten EWG-Bauartgenehmigung und den Gründen hierfür.

Artikel 6

Jede Verfügung auf Grund der zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften, durch die eine Bauartgenehmigung versagt oder entzogen oder ein Vermarktungs- bzw. Benutzungsverbot ausgesprochen wird, ist genau zu begründen. Sie ist den Beteiligten unter Angabe der in den Mitgliedstaaten nach dem geltenden Recht vorgesehenen Rechtsmittel und der Rechtsmittelfristen zuzustellen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 6. Februar 1974 – I/4 – 680 70 – E – Rü 3/74:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Januar 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten dürfen die EWG-Betriebserlaubnis oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für ein Fahrzeug nicht wegen der Rückstrahler versagen, wenn diese mit dem EWG-Prüfzeichen versehen und gemäß der Richtlinie des Rates vom . . . .[4]) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen angebracht sind.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten dürfen den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder die Benutzung von Fahrzeugen nicht wegen der Vorrichtung für Rückstrahler verweigern oder verbieten, wenn diese mit dem EWG-Prüfzeichen versehen und gemäß der Richtlinie des Rates vom ....[4]) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen angebracht sind.

Artikel 9

Als Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie gelten – mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie anderen Arbeitsmaschinen – alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge mit oder ohne Aufbau, mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, sowie deren Anhänger.

Artikel 10

Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge 0 bis XII sowie die Artikel 7 und 8 an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie des Rates (70/156/EWG) vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger erlassen.

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1975 nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis. Sie wenden diese Bestimmungen ab 1. Oktober 1975 an.

2. Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission so rechtzeitig von allen Entwürfen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, daß diese sich hierzu äußern kann.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

[4]) KOM (73) 2024

Liste der Anhänge [1])

Anhang 0 — Begriffsbestimmungen, Antrag auf EWG-Bauartgenehmigung und EWG-Bauartgenehmigung, Aufschriften, Übereinstimmung der Herstellung, allgemeine Bestimmungen, besondere Bestimmungen

Anhang I — Fachausdrücke
Zusatz 1 – Rückstrahler – Formelzeichen und Einheiten
Zusatz 2 – Rückstrahler – Formelzeichen

Anhang II — Muster eines EWG-Bauartgenehmigungsbogens

Anhang III — EWG-Prüfzeichenmuster

(Anhang IV)

Anhang V — Prüfverfahren

Anhang VI — Vorschriften über Form und Abmessungen
Zusatz: Rückstrahler für Anhänger – Klasse III

Anhang VII — Farbmerkmale

Anhang VIII — Lichttechnische Werte

Anhang IX — Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse

Anhang X — Beständigkeit der optischen Eigenschaften von Rückstrahlern

Anhang XI — Wärmebeständigkeit

Anhang XII — Farbbeständigkeit

Zusatz zu den Anhängen: zeitliche Reihenfolge der Prüfungen

[1]) Der Wortlaut der Anhänge entspricht der Regelung Nr. 3 der Wirtschaftskommission für Europa; insbesondere ist die Gliederung in Absätze die gleiche; entspricht der Regelung Nr. 3 kein solcher in der vorliegenden Richtlinie, so wird seine Zahl in Klammern zum Vermerk aufgeführt.

Anhang 0

Begriffsbestimmungen, Antrag auf EWG-Bautartgenehmigung und EWG-Bauartgenehmigung, Aufschriften, Übereinstimmung der Herstellung, Allgemeine Bestimmungen, Besondere Bestimmungen

(1.)

2. **Begriffsbestimmungen**

2.1. Die in diesem Anhang verwendeten technischen Ausdrücke sind im Anhang I aufgeführt.

2.2. Der Typ (die Type) eines Rückstrahlers ist durch die Muster und Unterlagen bestimmt, die bei der Beantragung der EWG-Bauartgenehmigung eingereicht werden. Als zum gleichen Typ (zur gleichen Type) gehörig können die Rückstrahler angesehen werden, die die gleiche Rückstrahloptik haben und bei denen die damit verbundenen Teile nur solche Unterschiede aufweisen, die keinen Einfluß auf die Eigenschaften nach dem vorliegenden Anhang haben können.

2.3. Je nach den lichttechnischen Merkmalen werden zwei Arten von Rückstrahlern unterschieden, nämlich „Klasse I", und „Klasse III" [2]).

3. **Antrag auf EWG-Bauartgenehmigung und EWG-Bauartgenehmigung**

(3.1.)

3.2. Der Antrag auf Erteilung einer EWG-Bauartgenehmigung ist von dem Inhaber der Fabrik- oder Handelsmarke oder erforderlichenfalls seinem Beauftragten einzureichen; dem Antrag sind beizufügen:

a) i) Zeichnungen in dreifacher Ausfertigung, die mit genügender Deutlichkeit die Feststellung des Typs (der Type) gestalten und die geometrischen Bedingungen für die Anbringung des Rückstrahlers am Fahrzeug enthalten;

ii) eine kurzgefaßte technische Beschreibung mit Angabe der Werkstoffe, aus denen die Rückstrahloptik hergestellt ist;

b) Muster des Rückstrahlertyps (der Rückstrahlertype) in roter Farbe; die Anzahl der Muster ist im Anhang V festgelegt;

c) erforderlichenfalls zwei gelbfarbige (gelb-rotfarbige) Muster und/oder zwei farblose Muster für den Fall, daß die EWG-Bauartgenehmigung gleichzeitig oder später auf die gelbfarbige (gelb-rotfarbige) und/oder farblose Ausführung ausgedehnt werden soll.

(3.3.)

3.4. Wenn ein Rückstrahler nach Prüfung eines roten Musters genehmigt worden ist, kann dieser Rückstrahler im Wege der Erweiterung auch als gelbfarbiger (gelb-rotfarbiger) und/oder farbloser Rückstrahler genehmigt werden, wenn zwei Muster in diesen Farben die Farbmerkmale (Anhang VII) haben; die übrigen Prüfungen sind dann nicht erforderlich. In diesem Falle wird auch dieselbe Bauartgenehmigungsnummer zugeteilt.

3.5. Wenn eine Bauartgenehmigung erteilt oder erweitert wird, unterrichtet die zuständige Behörde hierüber die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten durch den Bauartgenehmigungsbogen, dessen Muster in Anhang II enthalten ist. Diesem Formblatt ist eine Zeichnung, möglichst im Maßstab 1 : 1, beizufügen, deren Format nicht größer als A 4 (210×297 mm) sein darf und die vom Inhaber der Genehmigung zur Verfügung zu stellen ist.

4. **Aufschriften**

4.1. Die für die Erteilung einer EWG-Bauartgenehmigung eingereichten Rückstrahler müssen tragen:

a) die Fabrik- oder Handelsmarke,

b) eine oder mehrere Aufschriften „TOP", die an der höchsten Stelle der Lichtaustrittsfläche waagerecht anzubringen sind, wenn solche Angaben notwendig sind, um den oder die vom Hersteller angegebenen Verdrehungswinkel eindeutig festzulegen.

[2]) siehe nachfolgenden Punkt 4.2. c)

Außerdem muß ein Platz genügender Größe für das Prüfzeichen vorgesehen sein, der auf den mit dem Antrag vorgelegten Zeichnungen anzugeben ist.

4.2. Jeder Rückstrahler, der mit einem Typ (einer Type) übereinstimmt; für den (die) von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates eine Genehmigung erteilt worden ist, muß zusätzlich zu den Aufschriften nach 4.1. ein EWG-Prüfzeichen nach Anhang III tragen, das besteht aus:

a) einem Rechteck, innerhalb welchem der Buchstabe „e" gesetzt wird, gefolgt von der Kennzahl oder dem Kennbuchstaben des Landes, das die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat (1 für Deutschland, 2 für Frankreich, 3 für Italien, 4 für die Niederlande, 6 für Belgien, 11 für das Vereinigte Königreich, 13 für Luxemburg, DK für Dänemark, IRL für Irland),

b) einer EWG-Bauartgenehmigungsnummer,

c) einer römischen Ziffer: I oder III, welche die Klasse angibt, die dem Rückstrahler bei der Prüfung gegeben wurde.

4.3. Ein nach Punkt 4.2. für einen bestimmten Typ (eine bestimmte Type) erteiltes EWG-Prüfzeichen kann keinem anderen Rückstrahlertyp (keiner anderen Rückstrahlertype) gegeben werden, ausgenommen bei Erweiterung einer Bauartgenehmigung für gelbfarbige und/oder farblose Rückstrahler.

4.3. bis Wird die EWG-Bauartgenehmigung für einen Typ der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung beantragt, die einen Rückstrahler und andere Leuchten und Lampen enthält, so kann ein einziges EWG-Prüfzeichen unter der Bedingung erteilt werden, daß der Rückstrahler den Vorschriften dieser Richtlinie und jede der anderen Leuchten und Lampen, die einen Teil der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung bilden, für die die EWG-Bauartgenehmigung beantragt wird, der für sie einschlägigen Einzelrichtlinie entspricht.

4.3. ter Wenn nur ein einziges EWG-Prüfzeichen gemäß Punkt 4.3. bis für eine Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung erteilt wird, die einen Rückstrahler und andere Leuchten und Lampen enthält, gelten folgende Vorschriften:

4.3. ter 1. Für den Fall, daß gemäß der einschlägigen Einzelrichtlinie ein Rückstrahler durch einen Pfeil zu kennzeichnen ist, müsse der Pfeil und die Angaben über die Kategorie, auch wenn diese aus Ziffern bestehen, auf einer getrennten horizontalen Linie in der rechten Seite eines Rahmens angebracht werden, dessen linke Seite das Rechteck mit dem eingeschriebenen Buchstaben „e" enthält, gefolgt von der Nummer oder dem Kennbuchstaben des Landes, das die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat.

4.3. ter 2. Die Abmessungen der verschiedenen Teile dieses Zeichens dürfen nicht kleiner sein als die für die Einzelkennzeichnung gemäß Anlage zu dieser Richtlinie vorgeschriebenen Mindestabmessungen.

4.4. Die Aufschriften müssen auf der Lichtaustrittsfläche oder auf einer der Lichtaustrittsflächen des Rückstrahlers angebracht werden. Die Aufschriften müssen von außen sichtbar sein, wenn der Rückstrahler am Fahrzeug angebracht ist. Die Aufschriften müssen deutlich lesbar und dauerhaft sein.

5. **Übereinstimmung der Herstellung**

5.1. Jeder mit einem EWG-Prüfzeichen versehene Rückstrahler muß dem (der) unter diesem Zeichen genehmigten Typ (Type) entsprechen. Die Behörde, die das EWG-Prüfzeichen zugeteilt hat, hat zwei Muster aufzubewahren, die zusammen mit dem EWG-Bauartgenehmigungsbogen dazu dienen, festzustellen, ob die auf den Markt gebrachten mit dem EWG-Prüfzeichen versehenen Rückstrahler diesen Bedingungen entsprechen.

5.2. Wenn eine EWG-Bauartgenehmigung für einen bestimmten Rückstrahlertyp zurückgenommen wurde, so benachrichtigen die zuständigen Behörden, die die Bauartgnehmigung erteilt haben, die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten mittels dem Bauartgenehmigungsbogen, dessen Muster in Anhang II enthalten ist.

(5.3.)

6. **Allgemeine Bestimmungen**

6.1. Die Rückstrahler müssen so gebaut sein, daß ihre richtige Wirkung bei normaler Verwendung als sichergestellt angesehen werden kann. Außerdem dürfen sie keine Herstellungs- oder Ausführungsfehler haben, die ihre richtige Wirkung oder ihren Bestand beeinträchtigen.

6.2. Die Rückstrahler dürfen nicht mit einfachen Mitteln in ihre Bestandteile zerlegbar sein.

6.3. Die Rückstrahloptik darf nicht auswechselbar sein.

6.4. Die Außenfläche der Rückstrahler muß leicht zu reinigen sein. Sie darf daher nicht rauh sein; etwa auf ihr befindliche Höcker dürfen eine leichte Reinigung nicht verhindern.

7. **Besondere Bestimmungen (Prüfungen)**

7.1. Die Rückstrahler müssen außerdem den Bedingungen in bezug auf Abmessungen und Form sowie den farblichen, lichttechnischen, physikalischen und mechanischen Bedingungen entsprechen, die in den Anhängen VI, VII, VIII, IX, X, XI und XII angegeben sind.

7.2. Je nach Art der Stoffe, aus denen die Rückstrahler und insbesondere die Rückstrahloptik hergestellt sind, kann die zuständige Behörde der Prüfstelle gestatten, bestimmte, nicht erforderliche Prüfungen zu unterlassen. In solchen Fällen ist auf dem Bauartgenehmigungsbogen unter „Bemerkungen" ausdrücklich anzugeben, welche Prüfungen nicht durchgeführt wurden.

Anhang I

Fachausdrücke

(siehe auch die Zusätze 1 und 2 zu diesem Anhang)

I.1 **Rückstrahlung**

Diejenige Rückstrahlung, die dadurch gekennzeichnet ist, daß das einfallende Licht in Richtungen zurückgestrahlt wird, die der Beleuchtungseinrichtung sehr nahe liegen. Diese Eigenschaft muß bei erheblichen Änderungen des Beleuchtungswinkels erhalten bleiben.

I.2 **Rückstrahloptik**

Kombination von optischen Elementen, die es gestattet, die Rückstrahlung zu erzeugen.

I.3 **Rückstrahler**

Gebrauchsfertige Einrichtung, die mindestens eine Rückstrahloptik enthält.

I.4 **Lichtaustrittsfläche**

Die Lichtaustrittsfläche eines Rückstrahlers ist die Gesamtheit der sichtbaren Oberfläche der Rückstrahloptik, die aus üblichen Beobachtungsentfernungen zusammenhängend erscheint.

I.5 **Bezugsachse**

Diese Achse ist vom Hersteller des Rückstrahlers anzugeben und dient als Bezugsgerade für den Beleuchtungswinkel bei den lichttechnischen Messungen bei der Verwendung des Rückstrahlers. Im allgemeinen fällt die Bezugsachse mit der Symmetrieachse der Lichtaustrittsfläche zusammen, sofern eine Symmetrieachse vorhanden ist.

I.6 **Bezugsmittelpunkt**

Senkrechte Projektion des Schwerpunktes der Lichtaustrittsfläche auf die dem Beobachter am nächsten gelegene Ebene, die senkrecht zur Bezugsachse verläuft und die Lichtaustrittsfläche berührt.

I.7 **Beobachtungswinkel**

Winkel zwischen den Geraden, die den Bezugsmittelpunkt mit dem Mittelpunkt des Empfängers und dem der Lichtquelle verbinden.

I.8 **Beleuchtungswinkel**

Winkel zwischen der Bezugsachse und der Geraden, die den Bezugsmittelpunkt mit dem Mittelpunkt der Lichtquelle verbindet.

I.9 **Verdrehungswinkel**

Winkel, um den der Rückstrahler um die Bezugsachse von einer bestimmten Stellung aus gedreht wird.

I.10 **Öffnungswinkel des Rückstrahlers**

Winkel, unter dem die größte Abmessung der sichtbaren Oberfläche der Lichtaustrittsfläche gesehen wird, sei es vom Mittelpunkt der Lichtquelle oder vom Mittelpunkt des Empfängers aus.

I.11 **Beleuchtungsstärke am Rückstrahler**

Abgekürzter Ausdruck, der vereinbarungsgemäß für diejenige Beleuchtungsstärke benutzt wird, die in einer zum einfallenden Licht senkrecht liegenden und durch den Bezugsmittelpunkt gehenden Ebene herrscht.

I.12 **Rückstrahlerwert** (CIL)

Quotient aus der Lichtstärke des in die vorgesehene Richtung zurückgestrahlten Lichtes und der Beleuchtungsstärke am Rückstrahler für gegebene Beleuchtungs-, Beobachtungs- und Verdrehungswinkel.

Anhang I – Zusatz 1

Rückstrahler

Formelzeichen und Einheiten

A = Größe der Lichtaustrittsfläche des Rückstrahlers (in cm^2)

C = Bezugsmittelpunkt

NC = Bezugsachse

Rr = Beobachter, Empfänger oder Meßelement

Cr = Mittelpunkt des Empfängers

ϕr = Durchmesser eines kreisrunden Empfängers Rr (in cm)

Se = Lichtquelle

Cs = Mittelpunkt der Lichtquelle

ϕs = Durchmesser der Lichtquelle (in cm)

De = Entfernung des Mittelpunktes Cs vom Mittelpunkt C (in m)

D'e = Entfernung des Mittelpunktes Cr vom Mittelpunkt C (in m)

Anmerkung: Im allgemeinen ist De von D'e nur sehr wenig verschieden. Man kann bei normalen Beobachtungsbedingungen De = D'e setzen.

D = Diejenige Beobachtungsentfernung der Lichtaustrittsfläche, von der ab diese Fläche zusammenhängend erscheint.

α = Beobachtungswinkel

β = Beleuchtungswinkel. Dieser Winkel erhält Zusatzzeichen + (rechts), — (links), + (hoch), — (tief), die sich auf die stets waagerecht-anzunehmende Linie CsC beziehen; diese Zeichen geben die Lage der Lichtquelle Se in bezug auf die Achse NC an, wenn der Rückstrahler betrachtet wird. Bei der Angabe eines vertikalen und horizontalen Beleuchtungswinkels, wodurch eine bestimmte Beleuchtungsrichtung gekennzeichnet wird, wird der vertikale Winkel stets zuerst angegeben.

γ = Öffnungswinkel des Meßelements Rr vom Punkt C aus gesehen.

δ = Öffnungswinkel der Lichtquelle Se vom Punkt C aus gesehen.

ε = Verdrehungswinkel. Dieser Winkel ist positiv, wenn beim Blick auf die Lichtaustrittsfläche die Drehung im Uhrzeigersinn erfolgt. Wenn der Rückstrahler die Angabe „TOP" trägt, wird die hierdurch gegebene Lage als Ursprung angenommen.

E = Beleuchtungsstärke am Rückstrahler (in lx)

CIL = Rückstrahlwert (in mcd/lx)
Die Winkel werden in Grad und Minute angegeben.

Anhang I – Zusatz 2

Rückstrahler

Formelzeichen

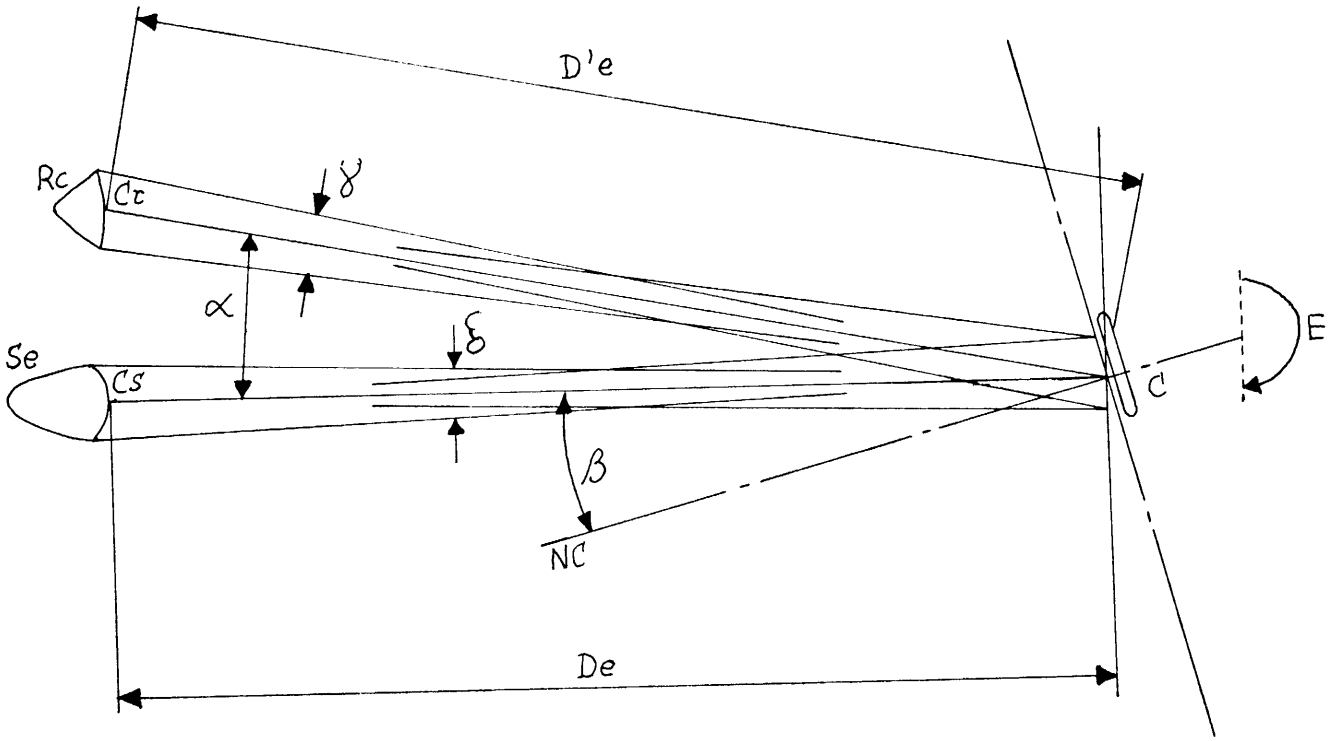

Aufriß

Anhang II

Muster eines EWG-Bauartgenehmigungsbogens

(Größtformat: A 4 (210×297 mm)

Angabe der Behörde

Angaben über die Erteilung, die Versagung, den Entzug der EWG-Bauartgenehmigung oder die Erteilung, die Versagung, den Entzug der Erweiterung einer EWG-Bauartgenehmigung für einen Rückstrahlertyp

e 4

Nummer der Bauartgenehmigung .....

1. Fabrik- oder Handelsmarke .....
2. Name und Anschrift des Herstellers .....
3. Name und Anschrift des etwaigen Beauftragten des Herstellers .....
4. Zur EWG-Bauartgenehmigung vorgelegt am .....
5. Prüfstelle .....
6. Datum und Nummer des Prüfprotokolls .....
7. Erweiterung der Bauartgenehmigung: autogelb/farblos *) .....
8. Datum der Erteilung / Versagung / Entzugs der Bauartgenehmigung *) .....
9. Datum der Erteilung / Versagung / Entzugs der Erweiterung der Bauartgenehmigung *) .....
10. Einmalige EWG-Bauartgenehmigung, erteilt aufgrund von Punkt 4.3. bis und ter von Anhang 0 für eine Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung, die mehrere Leuchten und/oder Lampen enthält, insbesondere:
11. Datum der Versagung / Entzugs der einmaligen EWG-Bauartgenehmigung *) .....
12. Ort .....
13. Datum .....
14. In den Anlagen sind folgende Unterlagen enthalten, die die oben angegebene Bauartgenehmigung tragen .....
15. Bemerkungen:

Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen

Anhang III

EWG-Prüfzeichenmuster

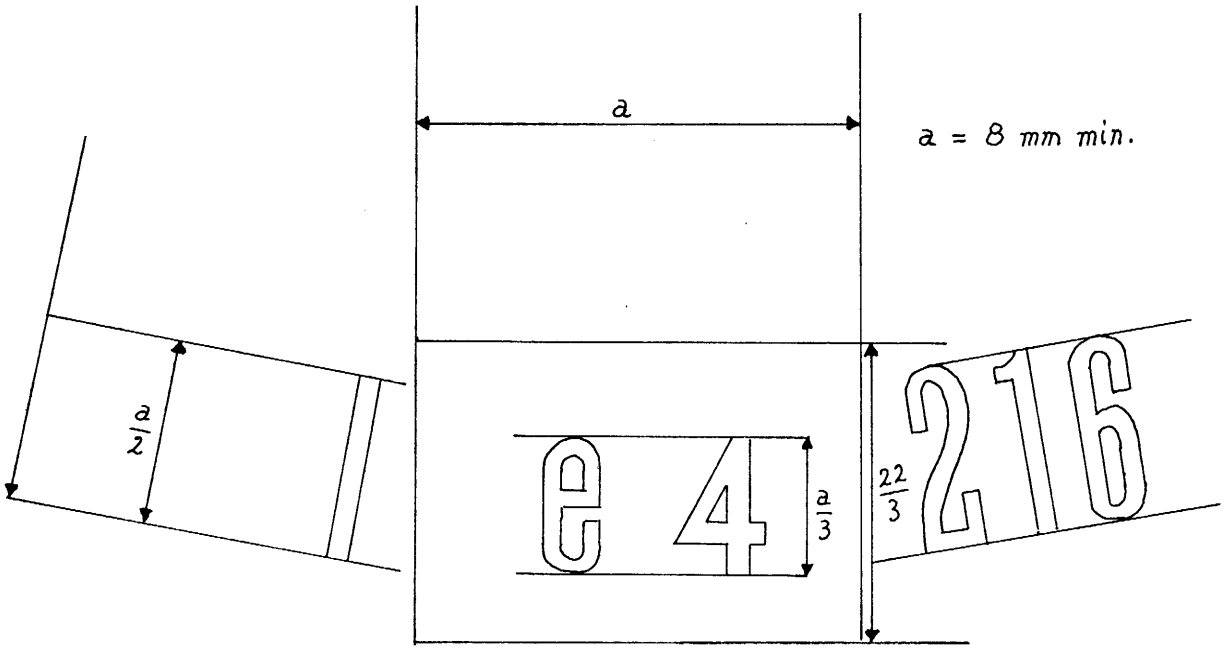

Abb. 1

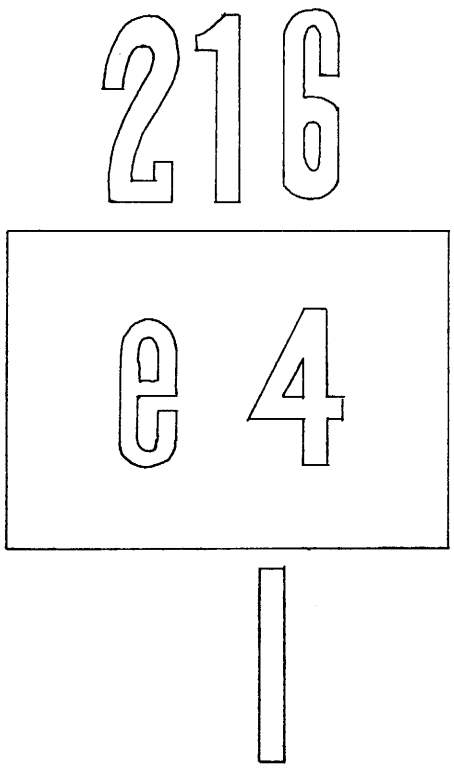

Abb. 2

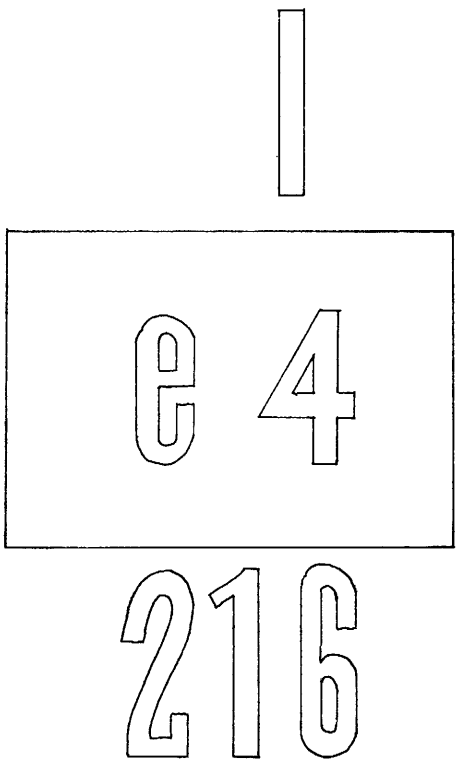

Abb. 3

Der Rückstrahler mit dem oben dargestellten EWG-Prüfzeichen ist ein in den Niederlanden (4) unter der Nummer 216 genehmigter Rückstrahler der Klasse I.

Anhang V

Prüfverfahren

V. 1. Der Antragsteller muß für die EWG-Bauartgenehmigung zehn Muster einreichen.

V. 2. Nach Prüfung nach den allgemeinen Bestimmungen (Punkt 6 von Anhang 0) und den Vorschriften über Form und Abmessungen (Anhang VI) sind die zehn Muster einer Prüfung der Farbmerkmale (Anhang VII) und der Prüfung der lichttechnischen Werte (Anhang VIII) für einen Beobachtungswinkel von 20′ und einen Beleuchtungswinkel $V = H = 0^\circ$ oder, sofern erforderlich in einer Stellung nach Punkt 4. und 4.1. von Anhang VIII zu unterziehen. Die beiden Rückstrahler, die die geringsten und die höchsten Werte ergeben haben, sind dann vollständig nach den Vorschriften des Anhangs VIII, Punkt 3, zu prüfen. Nach Punkt 5.1. von Anhang 0 sind diese beiden Muster von der Prüfstelle für etwaige Nachprüfungen aufzubewahren. Die acht übrigen Muster sind in vier Gruppen zu je zwei Stück aufzuteilen:

1. Gruppe – Diese beiden Muster sind nacheinander den Prüfungen auf Wasserdichtheit (Anhang IX, Punkt 1) und, wenn die Prüfung positiv ausfällt, anschließend den Prüfungen auf Beständigkeit gegen Kraftstoffe und Schmieröle (Anhang IX, Punkte 3 und 4) zu unterziehen.

2. Gruppe – Diese beiden Muster sind – sofern erforderlich – der Korrosionsprüfung (Anhang IX, Punkt 2) und anschließend der Prüfung auf Beständigkeit der Rückseite (Anhang IX, Punkt 5) zu unterwerfen. Dann sind diese beiden Muster auf Wärmebeständigkeit (Anhang XI) zu prüfen.

3. Gruppe – Diese beiden Muster sind der Prüfung auf Beständigkeit der optischen Eigenschaften (Anhang X) zu unterwerfen.

4. Gruppe – Diese beiden Muster sind der Prüfung auf Farbbeständigkeit (Anhang XII) zu unterwerfen.

V. 3. Die Rückstrahler der verschiedenen Gruppen müssen nach Abschluß der vorstehenden Prüfungen

3.1. eine Farbe haben, die den Vorschriften des Anhangs VII genügt. Die Prüfung erfolgt nach einem qualitativen Verfahren, dessen Ergebnis im Zweifelsfall durch ein quantitatives Verfahren zu bestätigen ist;

3.2. einen Rückstrahlwert haben, der den Vorschriften des Anhangs VIII genügt, wobei jedoch nach der Prüfung außerdem mindestens 60 v. H. des Ursprungswertes bei dem gleichen Muster erreicht werden müssen. Die Prüfung erfolgt nur unter einem Beobachtungswinkel von 20′ und für einen Beleuchtungswinkel $V = H = 0^\circ$ oder – falls erforderlich – in einer Stellung nach Anhang VIII, Punkte 4 und 4.1.

Anhang VI

Vorschriften über Form und Abmessungen

VI. 1. **Form und Abmessungen von Rückstrahlern der Klasse I:**

1.1. Die Lichtaustrittsflächen der Rückstrahler der Klasse I müssen innerhalb eines Kreises von 200 mm Durchmesser liegen.

1.2. Die Form der Lichtaustrittsflächen muß einfach sein und darf aus üblichen Beobachtungsentfernungen nicht mit einem Buchstaben, einer Ziffer oder einem Dreieck zu verwechseln sein.

1.3. Abweichend von der vorstehenden Bestimmung sind Formen zulässig, die einfachen Formen der Buchstaben und Ziffern 0, I, U und 8 ähneln.

VI. 2. **Form und Abmessungen von Rückstrahlern der Klasse II:**
(siehe Zusatz zu diesem Anhang)

2.1. Die Lichtaustrittsflächen der Rückstrahler der Klasse III müssen die Form eines gleichseitigen Dreiecks haben. Wenn sie in einer Ecke die Aufschrift „TOP" tragen, muß diese Ecke nach oben gerichtet sein.

2.2. Die Lichtaustrittsfläche darf in der Mitte eine Aussparung in der Form eines gleichseitigen Dreiecks haben, das nicht rückstrahlend ist und dessen Seiten parallel zu den äußeren Dreieckseiten verlaufen.

2.3. Die Lichtaustrittsfläche darf zusammenhängend sein oder aus verschiedenen Teilflächen bestehen. In allen Fällen darf der kürzeste Abstand zwischen zwei benachbarten Teilflächen 15 mm nicht überschreiten.

2.4. Die Lichtaustrittsfläche eines Rückstrahlers wird als zusammenhängend angesehen, wenn die Ränder der Lichtaustrittsflächen von benachbarten unabhängigen Rückstrahloptiken parallel sind und sofern diese Teilflächen gleichmäßig über die gesamte nicht ausgesparte Oberfläche des Dreiecks verteilt sind.

2.5. Sofern die Lichtaustrittsfläche nicht zusammenhängend ist, darf die Zahl der unabhängigen rückstrahlenden Teilflächen nicht unter vier für jede Dreieckseite betragen. Die Teilflächen in den Ecken sind dabei inbegriffen.

2.5.1. Die unabhängigen Rückstrahloptiken dürfen nicht auswechselbar sein, außer wenn es sich um Rückstrahler handelt, die für Klasse I genehmigt sind.

2.6. Die Länge der Außenseiten der Lichtaustrittsflächen von dreieckigen Rückstrahlern der Klasse III muß zwischen 150 und 200 mm liegen. Wenn eine Aussparung in der Mitte vorhanden ist, muß die Breite der Seitenflächen, senkrecht zu diesen gemessen, mindestens 20 v. H. der wirksamen Länge betragen, wobei diese zwischen den äußersten Punkten der Lichtaustrittsflächen gemessen wird.

VI. 3. Die Feststellung, ob die vorstehenden Vorschriften erfüllt sind, erfolgt durch Augenschein.

Anhang VI – Zusatz

Rückstrahler für Anhänger – Klasse III

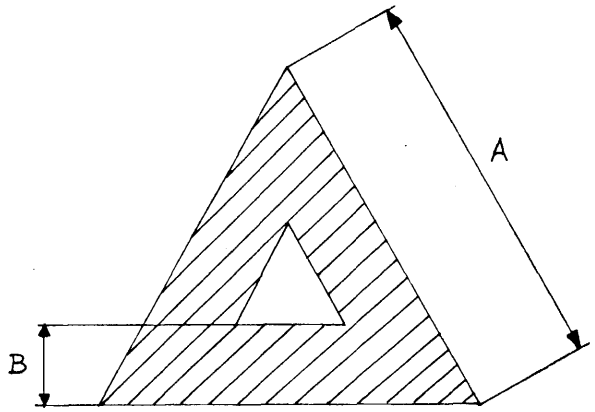

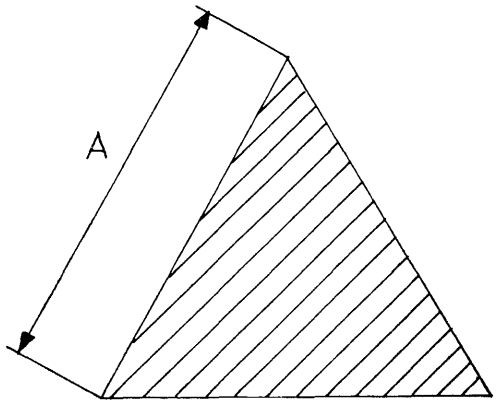

$$150\ mm \leqslant A \leqslant 200\ mm$$

$$B \geqslant \frac{A}{5}$$

$$C \leqslant 15\ mm$$

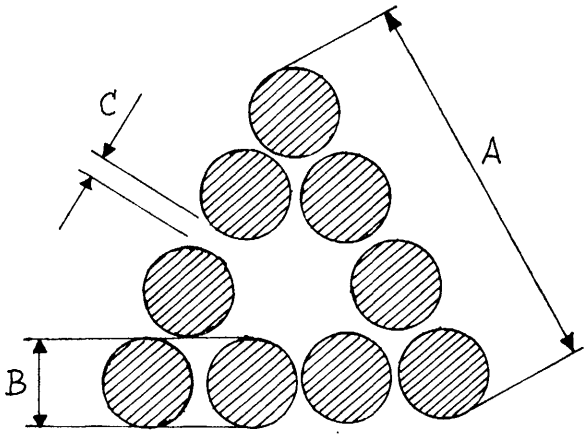

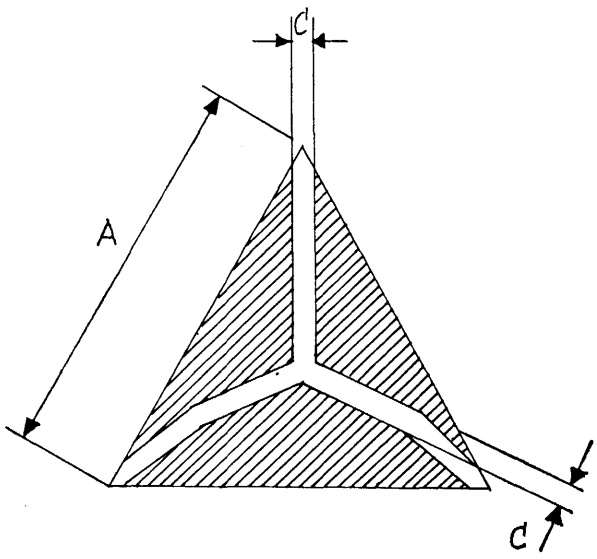

Anmerkung: Bei diesen Skizzen handelt es sich nur um Beispiele

Anhang VII

Farbenmerkmale

VII. 1. Diese Vorschriften gelten nur für farblose, rote oder gelbfarbige (gelb-rotfarbige) Rückstrahler.

1.1. Die Rückstrahler dürfen auch aus einer Rückstrahloptik und einem Filter bestehen, die durch ihre Bauart unter normalen Gebrauchsbedingungen unlösbar miteinander verbunden sein müssen.

1.2. Die Färbung von Rückstrahloptik und Filter durch Farbe oder Lack ist unzulässig.

VII. 2. Bei einer Beleuchtung des Rückstrahlers mit einer Lichtquelle der Normlichtart A nach CIE und bei einem Beobachtungswinkel von $^1/_3{}^\circ$ und einem Beleuchtungswinkel $V = H = 0^\circ$ oder, wenn ein nichtfarbiger Oberflächenreflex vorhanden ist, bei $V = \pm 5^\circ$, $H = 0^\circ$ müssen die trichromatischen Koordinaten des zurückgestrahlten Lichtes innerhalb der nachstehenden Grenzen liegen:

ROT:	Grenze gegen gelb:	$y \leqq 0{,}335$
	Grenze gegen purpur:	$z \leqq 0{,}008$
GELBFARBIG:	Grenze gegen gelb:	$y \leqq 0{,}429$
(gelb-rotfarbig)	Grenze gegen rot:	$y \geqq 0{,}398$
	Grenze gegen weiß:	$z \leqq 0{,}007$

2.1. Die Einhaltung der Farbmerkmale ist bei den Farben rot und gelb (gelb-rot) durch eine visuelle Vergleichsprüfung festzustellen.

2.2. Wenn sich bei dieser Prüfung Zweifel ergeben, sind die trichromatischen Koordinaten an dem Muster, das am meisten zu Zweifeln Anlaß gibt, zu bestimmen.

VII. 3. Farblose Rückstrahler dürfen nicht selektiv reflektieren, d. h. die trichromatischen Koordinaten „x" und „y" der Lichtquelle der Normlichtart A, die für die Beleuchtung des Rückstrahlers verwendet wird, dürfen keine größere Verschiebung als 0,01 nach der Rückstrahlung durch den Rückstrahler aufweisen.

3.1. Dies ist durch einen visuellen Vergleich, wie oben angegeben, zu prüfen, wobei das Vergleichsfeld durch Lichtquellen beleuchtet wird, deren trichromatische Koordinaten um 0,01 gegenüber einer Lichtquelle der Normlichtart A abweichen.

3.2. Wenn sich bei dieser Prüfung Zweifel ergeben, sind die trichromatischen Koordinaten an dem Muster, das am meisten selektiv reflektiert, zu bestimmen.

Anhang VIII

Lichttechnische Werte

VIII. 1. Der Antragsteller muß beim Antrag auf EWG-Bauartgenehmigung die Bezugsachse angeben. Diese entspricht einem Beleuchtungswinkel V = H = 0° in der Tabelle der Rückstrahlwerte (CIL).

VIII. 2. Bei den lichttechnischen Messungen ist nur derjenige Teil der Lichtaustrittsfläche zu verwenden, der im Innern eines Kreises von 120 mm Durchmesser bei Rückstrahlern der Klasse I liegt, wobei diese Fläche auf folgende Größtwerte zu begrenzen ist: Klasse I = 100 cm², ohne daß die Fläche der Rückstrahloptik unbedingt diese Größen erreichen muß; der Hersteller hat den Umriß der zu verwendenden Fläche anzugeben. Bei der Klasse III ist die gesamte leuchtende Fläche ohne jede Begrenzung der Abmessungn zu verwenden.

VIII. 3. Die Rückstrahlwerte von roten Rückstrahlern müssen mindestens den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Werten entsprechen, die in mcd/lx für die genannten Beobachtungs- und Beleuchtungswinkel angegeben sind:

Klasse	Beleuchtungs-winkel	Beleuchtungswinkel			
		Vertikal V Horizontal H	0° 0°	+ und —10° 0°	+ und — 5° + und —20°
I	20′ 1°30′		100 5	50 2,5	50 2,5
(II)					
III	20′ 1 30′		150 7,5	75 3,75	75 3,75

Geringere als die in den beiden letzten Spalten angegebenen Rückstrahlwerte sind im Innern eines Raumwinkels nicht zulässig, welcher den Bezugspunkt der Lichtaustrittsfläche zum Scheitel hat und der durch sich schneidende Ebenen begrenzt ist, die folgende Schnittlinien ergeben:
(V = + und — 10°, H = 0°) (V = + und — 5°, H = + und — 20°)

VIII. 4. Wenn der Rückstrahlwert eines Rückstrahlers für β = V = H = 0° gemessen wird, ist durch geringfügiges Drehen zu prüfen, ob ein Oberflächenreflex vorhanden ist. Ist dies der Fall, so ist die Messung für β = V = + oder — 5°, H = 0° durchzuführen. Die endgültige Stellung muß diejenige sein, die dem kleinsten Rückstrahlwert für eine der vorerwähnten Stellungen entspricht.

4.1. Rückstrahler, die keine Angabe „TOP" tragen, sind bei einem Beleuchtungswinkel β = V = H = 0° oder bei der im Punkt 4 von Anhang VIII angegebenen Stellung und bei einem Beobachtungswinkel um 20′ um ihre Bezugsachse so weit zu drehen, bis der geringste Rückstrahlwert erreicht wird, der nicht unter dem im Punkt 3 von Anhang VIII angegebenen Wert liegen darf. Bei der Messung des Rückstrahlwertes unter den verschiedenen anderen Beleuchtungs- und Beobachtungswinkeln wird der Rückstrahler in derjenigen Stellung gemessen, die dem so bestimmten Wert des Verdrehungswinkels ε entspricht. Wenn die vorgeschriebenen Werte in dieser Stellung nicht erreicht werden, darf der Rückstrahler aus dieser Stellung noch um ± 5° um seine Bezugsachse gedreht werden.

4.2. Rückstrahler, die eine Angabe „TOP" tragen, sind bei einem Beleuchtungswinkel β = V = H = 0° oder bei dem im Punkt 4 von Anhang VIII angegebenen Beleuchtungswinkel und bei einem Beobachtungswinkel von 20′ um ihre Bezugsachse um ± 5° zu drehen. Bis zu diesem Verdrehungswinkel darf der Rückstrahlwert nicht unter dem vorgeschriebenen Wert liegen.

4.3. Wenn für den Beleuchtungswinkel V = H = 0° und für ε = 0° der Rückstrahlwert den vorgeschriebenen Wert um mindestens 50 % überschreitet, sind alle Messungen für alle Beleuchtungs- und Beobachtungswinkel für ε = 0° durchzuführen.

VIII. 5. Die Messungen sind nach der von der CIE empfohlenen Methode für lichttechnische Messungen an Rückstrahlern durchzuführen.

Anhang IX

Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse

IX. 1. **Wasserdichtheit**

Einzelrückstrahler oder Rückstrahler, die mit Leuchten kombiniert sind, werden nach Entfernung aller abnehmbarer Teile 10 Minuten lang so in ein Wasserbad der Temperatur von 25° ± 5° C getaucht, daß sich der höchste Punkt des oberen Teiles der Lichtaustrittsfläche etwa 20 mm unter der Wasseroberfläche befindet. Diese Prüfung ist zu wiederholen, nachdem der Rückstrahler um 180° gedreht worden ist, so daß sich die Rückstrahloptik unter und deren Rückseite etwa 20 mm unter der Wasseroberfläche befindet.

1.1. Nach dieser Prüfung darf kein Wasser bis auf die spiegelnde Fläche der Rückstrahloptik eingedrungen sein. Wird durch Augenschein unzweifelhaft Wasser festgestellt, so gilt der Rückstrahler als nicht vorschriftsmäßig.

1.2. Wird durch Augenschein Wasser nicht festgestellt oder bestehen hierüber Zweifel, so ist der Rückstrahlwert, nach dem im Anhang V, Punkt 3.2. beschriebenen Verfahren zu messen, nachdem das überschüssige Wasser von der Außenfläche des Rückstrahlers durch leichtes Schütteln entfernt worden ist.

IX. 2. **Korrosionsbeständigkeit**

Rückstrahler müssen so gebaut sein, daß sie bei allen Beanspruchungen durch Feuchtigkeit und Korrosionseinflüsse, die im normalen Betrieb auftreten, die vorgeschriebenen lichttechnischen Werte und die vorgeschriebenen Farbmerkmale beibehalten. Die Widerstandsfähigkeit der Außenfläche gegen Mattwerden und der Rückseite gegen Beschädigung der Schutzschicht ist nur dann besonders zu prüfen, wenn eine Korrosionsgefahr für einen wesentlichen metallischen Bestandteil zu befürchten ist.

Der Rückstrahler oder die Leuchte, in welcher der Rückstrahler bei Vereinigung mit einer solchen eingebaut ist, ist nach Entfernung aller abnehmbarer Teile 50 Stunden lang der Einwirkung eines Salznebels auszusetzen. Die Prüfdauer beträgt zweimal 24 Stunden mit einer Pause von zwei Stunden, in der man das Muster abtrocknen läßt.

Der Salznebel wird durch Zerstäuben einer Salzlösung bei 35° ± 2° C erzeugt; für die Salzlösung sind 20 ± 2 Gewichtsteile Natriumchlorid in 80 Teilen destilliertem Wasser, das höchstens 0,02 % Verunreinigungen enthalten darf, zu lösen.

Unmittelbar nach Abschluß der Prüfung darf das Muster keine starken Korrosionserscheinungen aufweisen, die die richtige Wirkung des Musters beeinträchtigen könnten.

IX. 3. **Beständigkeit gegen Kraftstoffe**

Die Oberfläche des Rückstrahlers, insbesondere der Lichtaustrittsfläche, ist leicht mit einem Baumwollappen abzureiben, der mit einem Benzin-Benzol-Gemisch (Verhältnis 90 : 10) getränkt ist. Nach ungefähr fünf Minuten wird die Oberfläche besichtigt. Sie darf keine sichtbaren Veränderungen aufweisen.

IX. 4. **Beständigkeit gegen Schmieröle**

Die Oberfläche des Rückstrahlers, insbesondere der Lichtaustrittsfläche, ist leicht mit einem Baumwollappen abzureiben, der mit Schmieröl mit Reinigungswirkung getränkt ist. Nach ungefähr fünf Minuten wird die Oberfläche gesäubert und der Rückstrahlwert bestimmt (siehe Anhang V, Punkt 3.2.).

IX. 5. **Beständigkeit der zugänglichen Rückseite von verspiegelten Rückstrahlern**

Nach Abbürsten der Rückseite des Rückstrahlers mit einer harten Nylonbürste wird diese Rückseite mit einem Benzin-Benzol-Gemisch (Verhältnis 90 : 10) eine Minute lang gut benetzt. Dann läßt man das Gemisch abtropfen und den Rückstrahler trocknen.

Nach dem Verdampfen wird die Rückseite nochmals mit derselben Nylonbürste abgerieben.
Dann ist der Rückstrahlwert zu bestimmen (siehe Anhang V, Punkt 3.2.), nach dem die gesamte verspiegelte Rückseite mit schwarzer Tusche abgedeckt worden ist.

Anhang X

Beständigkeit der optischen Eigenschaften von Rückstrahlern

X. 1. Die Behörde, die die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat, ist berechtigt zu prüfen, in welchem Maße die Beständigkeit der optischen Eigenschaften eines Rückstrahlertyps (einer Rückstrahlertype) im Betrieb gewährleistet ist.

X. 2. Die zuständigen Behörden derjenigen Länder, in denen die EWG-Bauartgenehmigung nicht erteilt wurde, können auf ihrem Hoheitsgebiet gleichartige Prüfungen vornehmen. Wenn sich „systematische Fehler im Betrieb" zeigen, sind die gegebenenfalls zur Prüfung entnommenen Teile der Behörde, die die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat, mit dem Ersuchen um Stellungnahme zu übersenden. Dabei ist die Meinung dieser Behörde zu erfragen.

X. 3. Solange weitere Richtlinien fehlen, ist der Begriff „systematische Fehler im Betrieb" eines Rückstrahlertyps (einer Rückstrahlertype) im Sinne von Punkt 6.1. von Anhang 0 auszulegen.

Anhang XI

Wärmebeständigkeit

XI. 1. Der Rückstrahler ist in trockener Luft 12 Stunden lang ununterbrochen einer Temperatur von $65^{\circ} \pm 2^{\circ}$ C auszusetzen.

XI. 2. Nach der Prüfung dürfen bei den Rückstrahlern und insbesondere bei den optischen Elementen keine sichtbaren Formveränderungen oder Risse feststellbar sein.

XI. 3. Die Farbmerkmale und die lichttechnischen Werte sind nach Anhang V, Punkte 3.1. und 3.2. zu prüfen.

Anhang XII

Farbbeständigkeit

XII. 1. Die Behörde, die die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat, ist berechtigt zu prüfen, in welchem Maße die Farbbeständigkeit eines Rückstrahlertyps (einer Rückstrahlertype) im Betrieb gewährleistet ist.

XII. 2. Die zuständigen Behörden derjenigen Länder, in denen die EWG-Bauartgenehmigung nicht erteilt würde, können auf ihrem Hoheitsgebiet gleichartige Prüfungen vornehmen. Wenn sich „systematische Fehler im Betrieb" zeigen, sind die gegebenenfalls zur Prüfung entnommenen Teile der Behörde, die die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat, mit dem Ersuchen um Stellungnahme zu übersenden. Dabei ist die Meinung dieser Behörde zu erfragen.

XII. 3. Solange weitere Richtlinien fehlen, ist der Begriff „systematische Fehler im Betrieb" eines Rückstrahlertyps (einer Rückstrahlertype) im Sinne von Punkt 6.1. von Anhang 0 auszulegen.

Zusatz zu den Anhängen

Zeitliche Reihenfolge der Prüfungen

Ziffer	Prüfung	Muster a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
0.6.	Allgemeine Bestimmungen – Augenschein	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
VI.	Form und Abmessungen – Augenschein	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
VII.	Farbmessung: Augenschein	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
	im Zweifelsfall trichromatische Koordinaten		×								
VIII.	Lichttechnische Messung: begrenzt auf 20′ und V = H = 0°	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
VIII. 3.	vollständig			×	×						
IX. 1.	Wasser: 10 min in Normallage							×	×		
	10 min in umgekehrter Lage							×	×		
	Augenschein							×	×		
V. 3.1.	Farbmessung: Augenschein							×	×		
	im Zweifelsfall trichromatische Koordinaten							×	×		
V. 3.2.	Lichttechnische Messung: begrenzt auf 20′ und V = H = 0°							×	×		
IX. 3.	Kraftstoffe: 5 min							×	×		
	Augenschein							×	×		
IX. 4.	Schmieröle: 5 min							×	×		
	Augenschein							×	×		
V. 3.1.	Farbmessung: Augenschein;							×	×		
	im Zweifelsfall trichromatische Koordinaten							×	×		
V. 3.2.	Lichttechnische Messung: Begrenzt auf 20′ und V = H = 0°							×	×		
IX. 2.	Korrosion: 24 Stunden					×	×				
	2 Stunden Unterbrechung					×	×				
	24 Stunden					×	×				
	Augenschein					×	×				
IX. 5.	Rückseite: 1 min					×	×				
	Augenschein					×	×				
XI.	Wärme: 12 Stunden bei 65° ± 2° C					×	×				
	Augenschein in bezug auf Formveränderungen					×	×				
V. 3.1.	Farbmessung: Augenschein					×	×				
	im Zweifelsfall trichromatische Koordinaten					×	×				
V. 3.2.	Lichttechnische Messung: Begrenzt auf 20′ und V = H = 0°					×	×				
X.	Beständigkeit										

Ziffer	Prüfung	Muster a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
V. 3.1.	Farbmessung: Augenschein oder trichromatische Koordinaten										
V. 3.2.	Lichttechnische Messung: Begrenzt auf 20′ und V = H = 0°										
XII.	Farbbeständigkeit										
V. 3.1.	Farbmessung: Augenschein oder trichromatische Koordinaten										
V. 3.2.	Lichttechnische Messung: Begrenzt auf 20′ und V = H = 0°										
0.5.1.	Aufbewahrung bei der Behörde			×	×						

Begründung

Der vorliegende Richtlinienentwurf gliedert sich in den Rahmen des gemeinschaftlichen Betriebserlaubnisverfahrens ein, das in der Richtlinie des Rates (70/156/EWG) vom 6. Februar 1970 behandelt wird [1]).

Es handelt sich hierbei lediglich um technische Vorschriften für den Bau und die Prüfung von Rückstrahlern, von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern. Die Anbauvorschriften dieser Vorrichtungen sind in einem anderen Vorschlag betreffend den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen enthalten [2]).

Bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags hat die Kommission die Arbeiten der Genfer Wirtschaftskommission für Europa [3]) berücksichtigt, was für den Warenverkehr nur von Vorteil sein kann, da eine sehr große Anzahl Länder in dieser Organisation vertreten sind.

Mit Artikel 1 bis 6 wird das Bauartgenehmigungsverfahren für Rückstrahler eingeführt. Durch dieses Verfahren ermöglicht die Richtlinie den freien Verkehr von Rückstrahlern innerhalb der Gemeinschaft, in dem den Mitgliedstaaten untersagt ist, sich ihrem Vertrieb zu widersetzen, wenn sie den in den Anlagen festgelegten Bau- und Prüfvorschriften entsprechen, und wenn sie das in Anlage III im Modell dargestellte Prüfzeichen tragen. Dieses Verfahren sieht ein gegenseitiges Benachrichtigungssystem über jede Erteilung, Versagung, Zurücknahme oder Erweiterung einer Bauartgenehmigung vor.

Mit Artikel 7 wird die vorliegende Richtlinie in das EWG-Betriebserlaubnisverfahren eingegliedert.

Da einige Mitgliedstaaten ein Betriebserlaubnisverfahren mit nationaler Geltung nicht kennen, ist es erforderlich, Vorschriften vorzusehen, um in diesen Staaten die Benutzung der Fahrzeuge zu gewährleisten, die den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen (Artikel 8) [4]).

Der Anwendungsbereich wird auf alle Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h ausgedehnt (Artikel 9).

Artikel 10 sieht das Verfahren zur Anpassung der Richtlinie an den technischen Fortschritt vor, das in Artikel 13 der Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1970 über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger beschrieben ist.

In Artikel 11 ist eine doppelte Frist vorgesehen; vor Verstreichen der ersten Frist müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen und veröffentlichen, um sich der Richtlinie anzupassen. Die zweite Frist dagegen legt das Datum fest, an dem alle Mitgliedstaaten die Gemeinschaftsvorschriften in Kraft setzen müssen (Artikel 11, § 1).

Schließlich ist die Kommission innerhalb abnehmbarer Fristen von jedem Vorschriftenentwurf zu unterrichten, der von den Mitgliedstaaten auf dem von der Richtlinie erfaßten Gebiet ausgearbeitet wird, damit sie sich gegebenenfalls hierzu äußern kann (Artikel 11, § 2).

Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Die Stellungnahme dieser beiden Instanzen gemäß Artikel 100 Absatz 2 ist erforderlich.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 42 vom 23. Februar 1970

[2]) KOM (73) 2024

[3]) Regelung Nr. 3 „Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Rückstrahler für Kraftfahrzeuge (Dok. E/ECE/324/E/ECE/TRANS/505/Add. 2)

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972 „Dokumente betreffend den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien, und Nordirland zu den Europäischen Gemeischaften". Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge – Anhang I, Titel X.